

Statuten des Leichtathletik-Club TV Unterstrass

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1
- Gegenstand ¹Der **Leichtathletik-Club TV Unterstrass (LAC-TVU)** wurde 1964 gegründet und setzt die bisherige Tätigkeit der Abteilung Leichtathletik des Turnvereins Unterstrass (TVU) fort.
- ²Der LAC-TVU ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB und ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig. Es steht dem Verein selbstverständlich frei, bei sachbezogenen, sportpolitischen Themen Stellung zu beziehen.¹
- Art. 2
- Sitz Sitz des Vereins ist die Stadt Zürich.
- Art. 3
- Vereinszweck Der LAC-TVU hat zum Zweck, seinen Mitgliedern die Ausübung ihrer Sportart im Rahmen der Zielsetzungen des TVU zu ermöglichen und sie dabei mit allen Mitteln zu fördern. Er legt dabei sein Hauptgewicht im wesentlichen auf:
- Erfassung und Förderung des Nachwuchses
 - Wettkampftraining für Leistungssportler
 - Training für Breitensportler
 - Organisation und Durchführung von Wettkämpfen
 - Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Vereinsmitgliedern
 - Propagandistische Auswertung der Leistungen
 - Schaffung eines Supporter- und Sponsorenkreises zur finanziellen Unterstützung des LAC-TVU.
- Art. 4
- Zugehörigkeit Der LAC-TVU ist Mitglied des TVU, des Zürcher Leichtathletik-Verbandes (Zuerich Athletics) sowie des Schweizerischen Leichtathletik-Verbandes (Swiss Athletics). Er richtet seine Ziele und Aktivitäten nach den Statuten, Reglementen und Ideologien dieser Verbände.²

II. Mitgliedschaft und Stimmrecht

- Art. 5
- Voraussetzung und Eintritt ¹Als Mitglied des LAC-TVU kann sich jede natürliche und juristische Person ohne Ansehen von Stand, Rasse, Religion und Staatsangehörigkeit bewerben.
- ²Die Mitgliedschaft von Minderjährigen erfordert die schriftliche Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt.
- ³Eintritte werden vom Vorstand aufgenommen und der nächsten Generalversammlung zur Kenntnis gebracht.
- ⁴Eintrittsgesuche können ohne Begründung abgelehnt werden, müssen aber der nächsten Generalversammlung zur Kenntnis gebracht werden.
- Art. 6
- Kategorien ¹Beitragspflichtige Mitglieder:
- | | |
|---------------------------------|--------|
| - Schüler (8 bis 15 Jahre) | Kat. A |
| - Jugendliche (16 bis 20 Jahre) | Kat. B |
| - Aktivmitglieder | Kat. C |
| - Passivmitglieder | Kat. D |

¹ Letzter Satz eingefügt durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 30.1.1995.

² Geändert durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 5. 2.2009.

	- Volksläuferinnen und Volksläufer	Kat. E ³
	² Beitragsfreie Mitglieder	
	- Ehrenmitglieder	Kat. F
	- Vorstandsmitglieder TVU	Kat. G
	- Vorstandsmitglieder LAC-TVU	Kat. H
	- Trainer und Funktionäre	Kat. L ⁴
	- Angehörige der gleichen Familie ab dem 3. Mitglied	Kat. M ⁵
	³ Supporter, Sponsoren, Gönner	
	- Natürliche Personen	Kat. I
	- Juristische Personen	Kat. K
	Art. 7	
Form	Das Gesuch um Aufnahme in den LAC-TVU hat in schriftlicher Form zu erfolgen.	
	Art. 8	
Stimmrecht	Alle Mitglieder der Kategorie B bis L sind stimmberechtigt. ⁶	
	Art. 9	
Austritt	¹ Der Austritt hat in schriftlicher Form auf das Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand erst- und letztinstanzlich.	
	² Der Austritt entbindet ein Mitglied nicht von der Erfüllung seiner ganzjährigen finanziellen Verpflichtungen.	
	³ Hat ein Mitglied seine sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem LAC-TVU erfüllt, so ist mit der Zustimmung des Vorstandes auch ein sofortiger Austritt möglich.	
	Art. 10	
Sistierung	Ist ein Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliederbeitrages mit einem Jahr oder mehr im Rückstand, so kann seine Mitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss sistiert werden. Gleichzeitig erlischt auch ein allfälliger Versicherungsschutz. ⁷	
	Art. 11	
Ausschluss	¹ Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt unter fakultativer Angabe der Gründe durch den Vorstand, insbesondere, wenn ein Mitglied:	
	1. Die Satzungen, Reglemente oder Beschlüsse des LAC-TVU, des TVU oder der anderen übergeordneten Verbände missachtet oder in grober Weise verletzt;	
	2. seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem LAC-TVU nicht nachgekommen ist;	
	3. durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des LAC-TVU, des TVU oder der anderen übergeordneten Verbände schädigt oder zu schädigen droht.	
	² Anstelle des Ausschlusses kann in leichteren Fällen auch eine ernste Verwarnung treten.	
	Art. 12	
Mitgliederbeitrag	Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Er beträgt maximal Fr. 450.--. ^{8 9 10 11}	

³ Eingefügt durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 18.5.2000.

⁴ Eingefügt durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 17.5.2001.

⁵ Eingefügt durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 17.5.2001.

⁶ Geändert durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 05.02.2015.

⁷ Ergänzung gelöscht durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung von 05.02.2015.

⁸ Eingefügt durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 22.2.1999. Abs. 2 aufgehoben.

III. Organisation

Organe	<p>Art. 13 Die Organe des LAC-TVU sind:</p> <ul style="list-style-type: none">A. Die GeneralversammlungB. Der VorstandC. Das SchiedsgerichtD. Die RechnungsrevisorenE. Die ständigen KommissionenF. Allfällige Spezialkommission <p>A. <i>Generalversammlung</i></p>
Aufgaben	<p>Art. 14 Für folgende Geschäfte ist ausschließlich die Generalversammlung (GV) zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Appell, Wahl der Stimmenzähler und des Wahlmannes;b) Abnahme des Protokolls der letzten GV;c) Abnahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder;d) Abnahme des Revisorenberichtes und die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;e) Décharge-Erteilung an den Vorstand und an die Mitglieder allfälliger Spezialkommissionen;f) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;g) Abnahme der Jahresberichte und Rechnungen der ständigen Kommissionen sowie Erteilung der Décharge;h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;i) Kenntnisnahme der Mutationen im Mitgliederbestand;k) Behandlung von Anträgen zu Handen der GV;l) varia.
Mehrheit	<p>Art. 15 ¹Alle Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. ²Bei Stimmengleichheit hat der Präsident des LAC-TVU den Stichentscheid.</p>
Modus	<p>Art. 16 ¹Die ordentliche GV findet einmal jährlich im Februar¹²statt. Schriftliche Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor deren Abhaltung dem Vorstand des LAC-TVU einzureichen. ²Mündliche Anträge können an der GV selbst gestellt werden, haben jedoch keinen Anspruch auf endgültige Erledigung an demselben Sitzungstag. ³Die Einladungen zur GV haben mindestens vier Wochen vor deren Abhaltung bei den Mitgliedern zu sein bzw. im Publikumsorgan veröffentlicht worden zu sein. ⁴Kassabericht und die Revisorenberichte haben an der GV in genügender Anzahl aufzuliegen und werden auf Antrag verlesen resp. kommentiert. ⁵Eine ausserordentliche GV wird vom Vorstand einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder, die Hälfte des Vorstandes oder ein Rechnungsrevisor dies verlangt. ⁶Die ausserordentliche GV muss innert Monatsfrist ab Antragstellung abgehalten wer-</p>

⁹ Von Fr. 250.-- auf Fr. 300.-- erhöht durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 23.1.2004.

¹⁰ Von Fr. 300.-- auf Fr. 350.-- erhöht durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 05.02.2015.

¹¹ Von CHF 350.-- auf CHF 450.-- erhöht durch Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 1.11.2016.

¹² Geändert durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 05.02.2015.

den; im übrigen unterliegt sie dem Modus der ordentlichen GV.

B. Vorstand

Art. 17

- Aufgaben und Kompetenzen
- ¹Der Vorstand ist das ausführende Organ des LAC-TVU.
²Er besteht aus mindestens drei Personen.
³Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch diese Statuten oder das Gesetz anderen Organen des LAC-TVU vorbehalten sind.
⁴Der Vorstand legt Aufgaben und Kompetenzen seiner Mitglieder in einer Geschäftsordnung fest. Er bezeichnet die für den Verein unterschriftsberechtigten Personen.
⁵Im übrigen ist er an die Beschlüsse der GV gebunden.

Art. 18

- Konstitution
- ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
²Tritt aus unvorhergesehenen Gründen eine personelle Lücke im Vorstand ein, so ist der Vorstand berechtigt, das betreffende Amt bis zur nächsten ordentlichen GV selbständig zu besetzen, bzw. dieses Amt einstweilen neu zu schaffen.

C. Schiedsgericht

Art. 19

- Funktion
- Die Mitglieder des LAC-TVU unterstellen sich für alle mit ihrer Mitgliedschaft beim LAC-TVU zusammenhängenden Streitigkeiten dessen ausschliesslicher Schiedsgerichtsbarkeit.

Art. 20

- Zusammensetzung
- ¹Bei einem allfälligen Streitfall wird jeweilen ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht bestellt.
²Jede Partei wählt einen Schiedsrichter.
³Die bestellten Schiedsrichter bezeichnen zusammen einen dritten Schiedsrichter als ihren Obmann. Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so wird dieser vom Präsidenten des Handelsgerichtes des Kantons Zürich bestimmt.

Art. 21

- Kompetenz
- Der Entscheid des Schiedsgerichtes ist endgültig.

D. Rechnungsrevisoren

Art. 22

- Aufgaben und Kompetenzen
- ¹Zwei Rechnungsrevisoren prüfen mindestens einmal jährlich die Rechnungen des LAC-TVU und erstatten der GV darüber schriftlichen Bericht und stellen Antrag.
²Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die laufende Vereinsrechnung zu nehmen.

Art. 23

- Amtsduer
- ¹Die Rechnungsrevisoren und der Ersatzmann werden von der GV auf jeweils zwei Jahre bestellt und sind wiederwählbar.
²Fällt ein Revisor aus, so tritt der Ersatzmann an dessen Stelle.

E. Ständige Kommissionen

Art. 24

- Organisation
- Die ständigen Kommissionen unterstehen dem Vorstand des LAC-TVU und werden von diesem eingesetzt. Der Aufgaben- und Kompetenzbereich wird in einem Pflichtenheft

festgehalten. In jeder ständigen Kommission muss ein Mitglied des LAC-TVU als Delegierter vertreten sein.

- Einzelne Kommissionen
1. Technische Kommission
Sie besorgt die Organisation der Trainings und der alljährlich wiederkehrenden Sportanlässe und Meetings sowie deren bestmögliche Vermarktung zu Gunsten der Vereinskasse.
 2. Die Wettkampfkommision
Sie erledigt die reibungslose Durchführung von Veranstaltungen jeder Art.
 3. Medizinkommision
Sie betreut und berät die Athletinnen und Athleten in allen sportmedizinischen Belangen.¹³

F. Spezialkommissionen

- Aufgaben, Konstitution
- Art. 25
¹Ihre Mitglieder, deren Funktionen, Aufgaben und Kompetenzen werden durch den Vorstand des LAC-TVU, ausnahmsweise durch die GV bestimmt.
²Die Spezialkommissionen erstatten dem Vorstand regelmässig, der GV einmal jährlich Bericht über ihre Aktivitäten.
- Amtszeit
- Art. 26
¹Die Amtszeit der Spezialkommissionen des LAC-TVU ist bis zur nächsten ordentlichen GV beschränkt.
²Die GV kann diese jedoch jeweils um ein weiteres Jahr verlängern.

IV. Finanzen

- Einnahmen
- Art. 27
Die Einnahmen des LAC-TVU bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen (nach Massgabe der jeweiligen Kategorien und gemäss Beitragsreglement)
 - Überschüssen aus Veranstaltungen des LAC-TVU
 - Subventionen
 - Vermögenserträgen
 - freiwilligen Zuwendungen
 - varia
- Ausgaben
- Art. 28
Die Ausgaben des LAC-TVU bestehen aus:
- ordentlichen Ausgaben
 - Verwaltungsabgaben an den TVU
 - Verwaltungskosten
 - varia
- Vermögen
- Art. 29
¹Das Vermögen des LAC-TVU ist mündelsicher anzulegen.
²Der LAC-TVU kann dem TVU seinen eigenen Schwestervereinen bei Vorliegen wichtiger Gründe Darlehen gewähren. Diese unterliegen der Genehmigung durch die GV.

¹³ Eingefügt durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 17.5.2001.

